

# RS Vwgh 1995/10/13 93/17/0268

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.10.1995

## Index

L10013 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt

Niederösterreich

L34003 Abgabenordnung Niederösterreich

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

B-VG Art119a Abs5;

GdO NÖ 1973 §18 Abs2;

GdO NÖ 1973 §42 Abs3;

LAO NÖ 1977 §216;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Die Zuständigkeit des Gemeindeamtes im Fall der Bestellung zum Organ erstreckt sich nach§ 42 Abs 3 NÖ GdO auf die Entscheidungen und Verfügungen "in allen behördlichen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches in erster Instanz". Aus dieser Zuständigkeit kann aber nicht abgeleitet werden, daß das Gemeindeamt auch zur Berichtigung von Bescheiden anderer Gemeindeorgane gemäß § 216 NÖ LAO 1977 zuständig wäre. (Im konkreten Fall hat das zum Organ der Gemeinde bestellte Stadtamt einen Berichtigungsbescheid hinsichtlich eines Bescheides des Stadtrates als "Abgabenbehörde erster Instanz" ausgefertigt und auch namens des Stadtamtes gefertigt, sodaß die Erledigung nicht lediglich die Ausfertigung eines Beschlusses des Stadtrates darstellt). Aufhebung des abweisenden Vorstellungsbescheides wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit, weil der Zuständigkeitsmangel auf Gemeindeebene von der Vorstellungsbhörde von Amts wegen wahrzunehmen gewesen wäre.

## Schlagworte

Inhalt der Vorstellungentscheidung Aufgaben und Befugnisse der Vorstellungsbehörde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993170268.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)